



KANTON  
NIDWALDEN

LANDRAT

AUFSICHTSKOMMISSION

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

Landratsbüro des Kantons Nidwalden  
Dorfplatz 2  
6370 Stans

Stans, 16. Januar 2019

### **Rückzug des Postulats betreffend die Überprüfung der Grundbuchgebühren**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates  
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Die Aufsichtskommission hat am 25. April 2018 ein Postulat zur Überprüfung der Grundbuchgebühren eingereicht. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 711 am 6. November 2018 zum Postulat Stellung genommen und dem Landrat beantragt, dieses abzulehnen. Der Regierungsrat ist insbesondere der Ansicht, dass das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bei den Grundbuchgebühren des Kantons Nidwalden im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung eingehalten wird und erachtet die jährlichen Mehrerträge als zulässig.

Die Aufsichtskommission hat sich am 16. Januar 2019 mit der Stellungnahme des Regierungsrates auseinandergesetzt. Dass mit den Grundbuchgebühren Erträge generiert werden, welche die Kosten übersteigen, ist auch seitens des Regierungsrates unbestritten. Bei der Beachtung des Äquivalenzprinzips besteht ein Ermessensspielraum. Die Grundbuchgebühren sind bezüglich System und Höhe ähnlich ausgestaltet wie in anderen Kantonen. Die Aufsichtskommission kommt somit mehrheitlich zum Schluss, dass den Erwägungen des Regierungsrates gefolgt werden kann.

Die Aufsichtskommission zieht hiermit das Postulat vom 25. April 2018 betreffend die Überprüfung der Grundbuchgebühren gestützt auf § 106 Abs. 3 des Landratsreglements zurück.

Freundliche Grüsse  
AUFSICHTSKOMMISSION

Renzo Zberg  
Präsident